

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

der **FairEnergie GmbH**, mit eingetragenem Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353670 als übertragende Gesellschaft („**FE GmbH**“)

und

der **FairNetz GmbH**, mit eingetragenem Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 751184 als übernehmende Gesellschaft („**FN GmbH**“)

(die FE GmbH und die FN GmbH werden nachfolgend auch jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet).

Präambel

- A. Die FE GmbH ist Betreiberin von Strom- und Gasnetzen in Baden-Württemberg. Das Stammkapital der FE GmbH beträgt 45.273.000,00 Euro. Gesellschafter der FE sind die Stadtwerke Reutlingen GmbH, mit Sitz in Reutlingen, die 75,10% der Geschäftsanteile (im Nennbetrag von 34.000.000,00 Euro) hält, und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, mit Sitz in Stuttgart, die insgesamt 24,90% der Geschäftsanteile (im Nennbetrag von Euro 11.273.000,00) hält. Sämtliche Geschäftsanteile sind voll einbezahlt.
- B. Die FN GmbH ist ebenfalls in Baden-Württemberg als Energie- und Dienstleistungsunternehmen tätig. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro. Die FE GmbH hält (sämtliche) Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1.000.000,00 Euro, welche voll einbezahlt sind.
- C. Gegenstand der Übertragung sind der Teilbetrieb „Strom- und Gasnetze“ und der Teilbetrieb „Wassernetze“, welche die nachfolgend näher bezeichneten Vermögensgegenstände und Rechte und Pflichten betreffen.

Der Teilbetrieb Strom- und Gasnetze und der Teilbetrieb Wassernetze werden nachfolgend zusammen als die „**Auszugliedernden Teilbetriebe**“ bezeichnet.

- D. Mit diesem Vertrag gliedert die FE GmbH gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen diejenigen Vermögensgegenstände auf die FN GmbH aus, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden, um diese Vermögensgegenstände auf die FN GmbH gegen Gewährung von Anteilen an der FN GmbH auf diese zu übertragen (Ausgliederung zur Aufnahme). Der mit diesem Vertrag auf die FN GmbH zu übertragende Teilbetrieb Strom- und Gas umfasst das in diesem Ausgliederungsvertrag dargestellte Netzgeschäft der FE GmbH und der auf die FN GmbH zu übertragende Teilbetrieb Wasser umfasst den in diesem Ausgliederungsvertrag dargestellten Geschäftsbetrieb der FE GmbH („**Ausgliederung**“).
- E. Der Ausgliederung nach diesem Vertrag liegen die verbindlichen Auskünfte des Finanzamts

Reutlingen vom [Datum] sowie [Datum] zugrunde. Danach ist die Ausgliederung nach dem vorliegenden Ausgliederungsvertrag unter Ansatz der Buchwerte ertragsteuerneutral möglich.

- F. Soweit in dieser Urkunde auf Anlagen verwiesen wird, handelt es sich um Anlagen, die als Bestandteil der Bezugsurkunde vom [Datum] zur UVZ-Nr. ***/2025 des Notars Boris Strauch-Rötting („**Bezugsurkunde**“) beigefügt sind. Die Parteien erklären, dass ihnen der Inhalt dieser Bezugsurkunde, die bei Beurkundung in Urschrift vorgelegen hat, bekannt ist und genehmigen die für sie abgegebenen Erklärungen. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens verzichten die Parteien ausdrücklich auf das Vorlesen sowie auf das Beifügen dieser anderen Niederschrift an das Protokoll vom heutigen Tage. Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Bedeutung des Verweisens auf eine Urkunde hingewiesen, insbesondere darauf, dass damit der Inhalt der Urkunde, auf die verwiesen wird, zum Inhalt dieser vorliegenden Urkunde gehört und für die Beteiligten dieses Vertrages unmittelbar Rechte und Pflichten erzeugt.

§ 1 Ausgliederung

Die FE GmbH überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen die nachfolgend unter § 3 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Vermögensgegenstände sowie dazugehörigen Rechte und Pflichten, welche die Auszugliedernden Teilbetriebe bilden, als Gesamtheit auf die FN GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug überträgt die FN GmbH die in § 18 dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Geschäftsanteile an der FN GmbH auf die FE GmbH.

§ 2 Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz

1. Die Übernahme der bezeichneten Vermögensgegenstände erfolgt im Innenverhältnis zwischen der FE GmbH und der FN GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 00:00 Uhr („**Ausgliederungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und (Rechts-) Geschäfte der FE GmbH, die sich auf die Auszugliedernden Teilbetriebe beziehen, als für Rechnung der FN GmbH vorgenommen.
2. Als Schlussbilanz der FE GmbH nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung die als Anlage 1 der Bezugsurkunde beigefügte, von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der FE GmbH zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt („**Ausgliederungsbilanz**“).
3. Steuerlicher Übertragungsstichtag ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.
4. Falls die Übertragung nicht vor dem Ablauf des 31. August 2025 beim zuständigen Handelsregister der FN GmbH angemeldet wird, gelten abweichend von den vorstehenden Ziffern
 - a. der 31. Dezember 2025 als Stichtag der zugrundeliegenden Schlussbilanz und
 - b. der 1. Januar 2026 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und für den Wechsel der Rechnungslegung.
5. Bei einer weiteren Verzögerung der Anmeldung über den 31. August des Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein

weiteres Jahr (Salvatorische Stichtagsänderung).

§ 3 Auszugliederndes Vermögen

1. FE GmbH überträgt auf die FN GmbH die gesamten in der Präambel unter C. beschriebenen Auszugliedernden Teilbetriebe mit allen diesen rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechten und Pflichten, insbesondere den in den nachfolgenden Absätzen und in den §§ 4 bis § 17 dieses Ausgliederungsvertrags sowie in den Anlagen zu dieser Urkunde näher spezifizierten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags („**Auszugliederndes Vermögen**“).
2. Zum Auszugliedernden Vermögen gehören — unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze und der §§ 4 bis § 17 dieses Ausgliederungsvertrags
 - a. alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführt werden, sowie – vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrags – alle weiteren den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Rechte und Pflichten;
 - b. alle mit den Auszugliedernden Teilbetrieben verbundenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die bis zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten;
 - c. alle sonstigen wirtschaftlich zu den Auszugliedernden Teilbetrieben gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig sind;
 - d. alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden und in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundstücke;
 - e. alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden und in Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Verträge;
 - f. alle in Anlage 5 der Bezugsurkunde bezeichneten gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtsstellungen;
 - g. alle Gegenstände, die an die Stelle von solchen Gegenständen getreten sind, die seit dem Ausgliederungstichtag gem. § 2 durch die übertragende Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind und die gem. Buchst. a) auf die FN GmbH übertragen werden sollen;
 - h. alle Aktiva, Passiva, sowie sonstigen Rechte und Pflichten, selbst dann, wenn sie nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie den Auszugliedernden Teilbetrieben der FE GmbH zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und neu begründeten Arbeitsverhältnisse;
 - i. alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden in den Anlagen 3 und 4 der Bezugsurkunde bezeichneten Leitungsrechte, insbesondere Konzessionen, Dienstbarkeiten, Kreuzungsverträge. Sofern ein ausgegliederter Gestattungs- bzw. Konzessionsvertrag zum Vollzugsdatum ausgelaufen und nicht verlängert worden

sein sollte, werden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigentümerstellung bzw. dem Betrieb des Netzes ergeben, auf die FN GmbH übertragen.

3. Die den Gegenstand der Ausgliederung bildenden Vermögenswerte erfüllen als Sachgesamtheit jeweils den Begriff eines Teilbetriebes im Sinne des § 20 UmwStG.
4. Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum gemäß § 19 dieses Ausgliederungsvertrags zugegangenen oder entstandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten (einschließlich der Surrogate veräußerter oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehender Rechte oder Gegenstände des Aktivvermögens) der Auszugliedernden Teilbetriebe gehören ebenfalls zum Auszugliedernden Vermögen und werden daher übertragen. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten der Auszugliedernden Teilbetriebe, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die FN GmbH übertragen; an ihre Stelle treten etwaige zum Vollzugsdatum noch vorhandene Surrogate.
5. Kommt es zu Zweifeln hinsichtlich des Umfangs und der Zuordnung der mit diesem Vertrag übertragenen Aktiva und Passiva sowie sonstiger Rechte und Pflichten, so steht der FE GmbH jeweils ein Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

§ 4 Grundbesitz

1. FE GmbH überträgt auf die FN GmbH die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundstücke („**Ausgegliederten Grundstücke**“), Miteigentumsanteile an Grundstücken und Erbbaurechte (nachfolgend zusammen der „**Ausgegliederte Grundbesitz**“).
2. Der Ausgegliederte Grundbesitz wird mit allen jeweils zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, auf die FN GmbH übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Belastungen in Abt. II und Abt. III der Grundbücher, Baulasten, Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge.
3. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH die Ausgegliederten Grundstücke nebst allen wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 94 BGB, also insbesondere allen Aufbauten, technischen Einrichtungen sowie allem Zubehör. Sofern die Aufbauten auf den Ausgegliederten Grundstücken nicht als wesentliche Bestandteile des Auszugliedernden Grundstücks zu qualifizieren sind, überträgt die FE GmbH im Rahmen der Ausgliederung die betreffenden Aufbauten gesondert, sofern und soweit sie dem Teilbetrieb Strom- und Gas sowie dem Teilbetrieb Wassernetze zuzuordnen sind.
4. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH sämtliche Ansprüche aus Grundstücksübertragungsverträgen in Bezug auf die in Anlage 3 der Bezugsurkunde gesondert aufgeführten Grundstücke. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Auflassungsvormerkungen zugunsten der FE GmbH, gehen auf die FN GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Grundstücksübertragungsverträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte die FE GmbH bis zum Vollzugsdatum (siehe § 19 des Ausgliederungsvertrags) an den bezeichneten Grundstücken Eigentum erlangen, überträgt die FE GmbH das Eigentum an diesen Grundstücken nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) auf die FN GmbH.
5. Die Berichtigung der in der Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundbücher hinsichtlich des neuen Eigentümers bzw. des neuen Berechtigten aufgrund der hier

gegenständlichen Ausgliederung und Übernahme der Auszugliedernden Teilbetriebe wird hiermit bewilligt und beantragt.

6. Sollten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte, die in Anlage 3 der Bezugsurkunde nicht bezeichnet sind, den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sein, werden auch diese beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Rahmen der Ausgliederung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes auf die FN GmbH übertragen. Den Auszugliedernden Teilbetrieben sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte zuzuordnen, wenn sie zur Grundstücksnutzung zumindest auch für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität und Gas sowie Wasser einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, berechtigen.

§ 5 Dingliche Rechte, Konzessionen und Gestattungsverträge

1. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH sämtliche beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Anwartschaftsrechte an solchen Dienstbarkeiten und Verträge betreffend Dienstbarkeiten an Grundstücken sowie sämtliche Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zu den Auszugliedernden Teilbetrieben gehörenden Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden. Anlage 3 der Bezugsurkunde enthält Listen derjenigen Grundstücke, über, auf oder in denen zu den Auszugliedernden Teilbetrieben gehörende Rohre, Leitungen, Kabel oder Fernmeldekabel verlegt sind oder sonstige Anlagen und Bauten errichtet wurden und an denen Dienstbarkeiten bestehen.
2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH sämtliche den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Ansprüche aus Verträgen über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind, insbesondere sämtliche Ansprüche aus den in Anlage 3 der Bezugsurkunde genannten Verträgen. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Vormerkungen zugunsten der FE GmbH, gehen auf die FN GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Verträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte die FE GmbH bis zum Vollzugsdatum (siehe § 19 dieses Ausgliederungsvertrags) Inhaberin der betreffenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden, überträgt die FE GmbH diese beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) auf die FN GmbH.
3. Da im Rahmen der bei der Ausgliederung stattfindenden Gesamtrechtsnachfolge möglicherweise nicht alle beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind, insbesondere nicht die in Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten, nach vorstehenden Regelungen auf die FN GmbH übergehen, einigen sich die Parteien bereits hiermit vorsorglich gleichzeitig auf den Übergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge aller beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte, die den Auszugliedernden Teilbetrieb zuzuordnen sind (dingliche Einigung).

Die FE GmbH bevollmächtigt hiermit Herrn Olaf Harald König, geboren am 09.04.1984, Frau Kristina Buck, geboren am 14.02.1992 und Frau Lisa Belle, geboren am 22.07.1993 jeder für sich unter jeweiliger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie ohne Übernahme einer persönlichen Haftung, für sie (die FE GmbH) – auf entsprechende Anweisung seitens der FE GmbH hin, die

nur für das Innenverhältnis von Bedeutung ist und deren Vorliegen nicht Voraussetzung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist und dem Grundbuch gegenüber nicht nachzuweisen ist – die erforderlichen Eintragungsbewilligungen bzgl. des jeweils zu übertragenden dinglichen Rechts zu erklären und alle sonstigen aus ihrer Sicht zur Durchführung der Übertragung erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Antrag auf Eintragung der Übertragung des jeweiligen dinglichen Rechts in die Grundbücher zu stellen.

4. Wenn und soweit die FE GmbH auch nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der FN GmbH Inhaberin der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind, geblieben ist und eine Ausübungsüberlassung nach der jeweils in Frage stehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit rechtlich möglich ist, überlässt die FE GmbH der FN GmbH die Ausübung der entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis zur Übertragung. Sollte dies nicht möglich sein, wird die FE GmbH ihre Rechte entsprechend den Weisungen der FN GmbH ausüben. Im Übrigen stellen sich die FE GmbH und die FN GmbH bis zur Übertragung des dinglichen Rechts wirtschaftlich so, wie sie stehen würden, wenn diese beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf die FN GmbH übergegangen wären.
5. Ausgliedert werden - neben den in § 13 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Verträgen und Rechtspositionen - sämtliche schuldrechtlichen Konzessions-, Wegenutzungs-, Gestattungs- und Kreuzungsverträge, die im Zusammenhang mit den durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen und/oder Rechtsverhältnissen, insbesondere dem nach § 6 auszugliedernden Leitungsnetz, bestehen, insbesondere auch die in Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Rechte betreffend Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreis-/Gemeindestraßen, Bundes-, Landes- und sonstige Wasserstraßen, Fiskalgrundstücke, Schienenstränge und sonstige Produktleitungen, sowie Wald-, Forst- und sonstige Nutzungsverträge („**Ausgegliederte Gestattungsverträge**“). Sofern ein Ausgliederter Gestattungsvertrag zum Vollzugsdatum ausgelaufen und nicht verlängert worden sein sollte, die FE GmbH aber aufgrund ihrer Pflichten aus dem EnWG das jeweilige Netz weiterbetreibt, werden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem weiteren Betrieb des Netzes ergeben, auf die FN GmbH übertragen.

§ 6 Leitungsnetze

1. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH ihr gesamtes dem Teilbetrieb Strom- und Gas zuzuordnendes Leitungsnetz Strom für Nieder- und Mittelspannung in den in der Anlage 6 ausgewiesenen Netzgebieten, sofern dies nicht in diesem Vertrag explizit abweichend geregelt ist. Die äußerste Begrenzung und somit die jeweilige Eigentumsgrenze gegenüber vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie gegenüber Netzananschlussnehmern ergibt sich aus den entsprechenden Netzananschlussverträgen sowie den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den in Anlage 6 dargestellten Abgrenzungen der Mittelspannungs- und Niederspannungsstationen. Die vorgenannten Stationen werden auf die FN GmbH ausgegliedert. Das dem Teilbetrieb Strom- und Gasnetze zuzuordnende Leitungsnetz Strom umfasst insbesondere alle in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten in Betrieb befindlichen Leitungen und Kabel nebst Begleitkabel, Kabelschutzrohre und sonstigem Zubehör, insbesondere Dokumentationen und sonstige technische Nebeneinrichtungen wie z.B. Ableiter, Erdungsanlagen,

Kabelverteilerschränke und sonstige technische Nebeneinrichtungen. Neben den in Betrieb befindlichen Leitungen nebst Zubehör gehören die in Bau befindlichen Rohre, Leitungen und Kabel ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.

2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH ihr gesamtes dem Teilbetrieb Strom- und Gasnetze zuzuordnendes Leitungsnetz Gas für Nieder-, Mittel- und Hochdruck ≤ 16 bar in den Netzgebieten gemäß Anlage 6 inklusive des Bruchteilseigentums an der Hochdruckleitung „terranets bw“ > 16 bar. Die äußerste Begrenzung und somit die jeweilige Eigentumsgrenze gegenüber vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie gegenüber Netzanschlussnehmern ergibt sich aus den entsprechenden Netzanschlussverträgen sowie den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und den in Anlage 6 dargestellten Abgrenzungen der Hoch-, Mittel- und Niederdruckstationen. Die vorgenannten Stationen werden auf die FN GmbH ausgegliedert. Das dem Teilbetrieb Strom- und Gasnetze zuzuordnende Leitungsnetz Gas für Nieder-, Mittel- und Hochdruck < 16 bar umfasst insbesondere alle in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten in Betrieb befindlichen Gasleitungen, nebst Schutzrohren und sonstigem Zubehör, insbesondere Dokumentationen und sonstige technische Nebeneinrichtungen wie z.B. Schieber, Armaturen, KKS-Anlagen, Beschilderungen.
3. Die auszugliedernden Rohre, Leitungen und Kabel werden auch insoweit auf die FN GmbH übertragen, als sie derzeit wesentlicher Bestandteil von bei der FE GmbH verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Parteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Leitungen künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind.
4. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH ihr gesamtes dem Teilbetrieb Wassernetze zuzuordnendes Leitungsnetz Wasser in den Netzgebieten gemäß Anlage 6. Das dem Teilbetrieb Wassernetze zuzuordnende Leitungsnetz Wasser umfasst insbesondere alle in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten in Betrieb befindlichen Wasserleitungen nebst Schutzrohren, Ausgleichsbehältern, Wasserspeichern, Pumpen, Wassergewinnungsanlagen, Druckminderern und sonstigem Zubehör, insbesondere Dokumentationen und sonstigen technischen Nebeneinrichtungen wie z.B. Schieber, Armaturen und Beschilderungen.
5. Die auszugliedernden Rohre, Leitungen und Kabel werden auch insoweit auf die FN GmbH übertragen, als sie derzeit wesentlicher Bestandteil von bei der FE GmbH verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Parteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Leitungen künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind.

§ 7 Umspannstationen, Schaltstationen, Gasdruckregelanlagen

1. Die dem auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnenden, im Eigentum der FE GmbH befindlichen Umspannstationen sowie die Schaltstationen werden hiermit auf die FN GmbH übertragen. Dies umfasst alle in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten technischen Anlagen der vorgenannten Umspannwerke und Schaltstationen. Die Eigentumsgrenzen hinsichtlich der technischen Anlagen in den vorgenannten Umspannstationen und Schaltstationen einschließlich hinsichtlich der primären und sekundären Fernwirk- und Übertragungstechnik sowie eine detaillierte Beschreibung ergeben sich aus Anlage 6. Die dem auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnenden Umspannwerke werden nebst allen Anlagen, Aufbauten und allem Zubehör sowie der zugehörigen Betriebs- und

Geschäftsausstattung auf die FN GmbH übertragen.

2. Die dem auszugliedernden Leitungsnetz anteilig zuzuordnenden Umspannstationen werden hiermit wie nachfolgend beschrieben anteilig auf die FN GmbH übertragen. Die Beschreibung der zu übertragenden technischen Anlagen und Gebäude sowie die Eigentumsgrenzen in den vorgenannten Umspannstationen ergeben sich aus Anlage 6.
3. Die dem auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnenden, im Eigentum der FE GmbH befindlichen Gasübernahme- und Gasübergabestationen sowie Gasdruckregel- und Gasmessanlagen werden hiermit nebst allen Anlagen, Aufbauten und allem Zubehör sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung auf die FN GmbH übertragen. Dies umfasst alle in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten Gasübernahme- und Gasübergabestationen sowie Gasdruckregel- und Gasmessanlagen.
4. Die Gasdruckregelanlagen und Umspannstationen nebst allen Anlagen, Aufbauten und allem Zubehör werden auch insoweit auf die FN GmbH übertragen, als sie derzeit wesentlicher Bestandteil von bei der FE GmbH verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Vertragsparteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Anlagen und Aufbauten künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind. Soweit erforderlich, wird die FE GmbH der FN GmbH im Hinblick auf diese technischen Anlagen Nutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken einräumen.

§ 8 Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens

1. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH alle sonstigen den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Anderweitiges geregelt ist. Übertragen wird hiernach insbesondere die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die sich in den in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten Gebäuden bzw. Räumen befindet. Zu den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden sonstigen Gegenständen des Sachanlagevermögens gehören insbesondere die in den in Anlage 2 der Bezugsurkunde genannten Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Hilfsmittel.
2. Soweit die nach vorstehendem Absatz (1) übertragenen sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen wurden, überträgt die FE GmbH auf die FN GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.
3. Übertragen werden auch die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden, noch nicht fertiggestellten Anlagen (nachfolgend Anlagen im Bau) mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, insbesondere den für die Errichtung abgeschlossenen Verträgen (einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür und ggf. bestehender Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche). Zu den zu den Auszugliedernden Teilbetrieben gehörenden Anlagen im Bau zählen insbesondere die in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten Gegenstände. Sollten die nach diesem Vertrag zu übertragenden Anlagen im Bau bei Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag fertiggestellt sein, wird das Eigentum an den fertiggestellten Anlagen mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

§ 9 Gegenstände des Finanzanlagevermögens

Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH — soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich Anderweitiges geregelt ist — sämtliche den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Gegenstände des Finanzanlagevermögens. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten Finanzanlagen.

§ 10 Gegenstände des Umlaufvermögens, Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

1. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH — soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nichts Anderweitiges geregelt ist — sämtliche den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten und den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Vorräte im Sinne des § 266 Absatz 2 B I HGB;
 - b. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten und den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 1 HGB;
 - c. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten und den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 2 HGB;
 - d. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten und den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 3 HGB;
 - e. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens;
 - f. die in der Anlage 2 der Bezugsurkunde bezeichneten Guthaben bei Kreditinstituten.
2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche Ansprüche aus regelwidrigen Überbauungen oder aus Umverlegungen von Leitungen.
3. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH sämtliche Rechte und Pflichten aus den in Anlage 4 der Bezugsurkunde bezeichneten und zu Gunsten des Betriebs Netz abgegebenen Bürgschaften und sonstigen Sicherheitsleistungen.
4. Soweit die durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder als Sicherheit auf Dritte übertragen wurden, überträgt die FE GmbH auf die FN GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaften und Herausgabeansprüche.
5. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH die der Bilanzposition „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Aktivseite der Schlussbilanz der FE GmbH zum 31. Dezember 2024 (Anlage 2 der Bezugsurkunde) zu Grunde liegenden Rechte, soweit diese Rechte den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind.

§ 11 Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH alle den Auszugliedernden Teilbetrieben

zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und ähnliche Rechte.

2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH als weitere immaterielle Vermögensgegenstände insbesondere alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Kundenbeziehungen (Kundenstamm), das den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnende Know-how (technisches und sonstiges Wissen, Erfahrungen und Kenntnisse) sowie besondere Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Bezugsquellen, Einkaufskonditionen und Absatzmöglichkeiten.
3. Soweit die FE GmbH nur Mitberechtigte der nach vorstehenden Absätzen (1) und (2) übertragenen Vermögensgegenstände ist, überträgt die FE GmbH die betreffende Mitberechtigung.

§ 12 Soft-/ Hardware und IT Leistungen

1. Die FE GmbH betreibt ihre IT gegenwärtig weitgehend mit fremder Hardware und fremder Software. Die für die Auszugliedernden Teilbetriebe erforderliche Hardware und Software wird von der Stadtwerke Reutlingen GmbH auf Grundlage des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen vom 03.06.2024 (in Kraft getreten zum 01.01.2024) zur Verfügung gestellt. Es findet keine Übertragung der auf Grundlage dieser Verträge bereitgestellten Soft- und Hardware von der FE GmbH auf die FN GmbH nach diesem Vertrag statt.
2. Die dem geografischen Informationssystem (GIS) zugrundeliegenden Daten werden von der FE GmbH auf die FN GmbH übertragen. Das GIS weist als Betriebsmittelsystem die Daten der Auszugliedernden Teilbetriebe aus und dient z.B. bei Baumaßnahmen der Lokalisierung der vorgenannten Anlage.

§ 13 Vertragsverhältnisse zu den Auszugliedernden Teilbetrieben

1. Ausgliedert werden sämtliche den nach § 6 auszugliedernden Leitungsnetzen zuzuordnende Verträge und Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen und sonstigen Schuldverhältnissen einschließlich solcher vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse, die durch Aufnahme, Entnahme oder Vergütung von Gas und Strom nach energierechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV/GasNEV) oder der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung (StromNZV/GasNZV) oder durch die Aufnahme oder Entnahme von Wasser entstehen. Dazu gehören insbesondere die in Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Netzkundenverträge sowie die in Anlage 4 der Bezugsurkunde genannten sonstigen Verträge, jeweils mit sämtlichen zu diesen Verträgen bestehenden Nebenabreden, Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen.
2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH alle Rechte und Pflichten aus gewährten Zuschüssen, die FE GmbH oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Zusammenhang mit den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Vertragsverhältnissen von Dritten gewährt wurden.
3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in vorstehendem Absatz (1) genannten Verträgen an die FN GmbH übermittelt werden, dürfen von der FN GmbH nur für den Zweck, zu dessen Erfüllung sie an die FN GmbH übermittelt wurden, oder unter den

Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 und 2 BDSG verarbeitet und genutzt werden (Zweckbindung gemäß § 28 Absatz 5 BDSG).

§ 14 Verbindlichkeiten

1. Sofern in diesem Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, überträgt die FE GmbH auf die FN GmbH sämtliche den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten, insbesondere alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem nach Maßgabe dieses Vertrags Auszugliedernden Vermögen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und einschließlich der Kosten aus laufenden gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, gleichgültig, ob es sich um bilanzierte oder nicht bilanzierte, gewisse oder ungewisse oder betagte Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder anderweitige Haftung handelt. Zu den übertragenen Verbindlichkeiten gehören insbesondere
 - a. die in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
 - b. die in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 - c. die in Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten;
 - d. sämtliche den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, für die die FE GmbH Rückstellungen gebildet hat. Die ungewissen Verbindlichkeiten, welche durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragen werden, sind diejenigen, die aus den Sachverhalten folgen, die den in Anlage 2 der Bezugsurkunde genannten Rückstellungen von der FE GmbH zugrunde liegen;
 - e. sämtliche dem Bilanzposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Passivseite der Schlussbilanz der FE GmbH zum 31. Dezember 2024 (Anlage 2 der Bezugsurkunde) zugrundeliegenden und den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Verpflichtungen;
 - f. etwaige den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnende Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die aufgrund von Haftpflichtfällen bestehen, sowie den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnende Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen), sofern solche nicht in diesem Ausgliederungsvertrag einschließlich der Anlagen der Bezugsurkunde explizit von der Übertragung ausgenommen sind.
2. Die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen umfassen alle den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeiten der FE GmbH bzw. ihrer Rechtsvorgänger für etwaige Kontamination oder etwaige sonstige Veränderung des Bodens, der Bodenluft, der Oberflächen- und Grundwässer (insbesondere für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz, Kampfmittel sowie Schadstoffe in

baulichen Anlagen) sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

1. Soweit die mit den Auszugliedernden Teilbetrieben zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnlichen Berechtigungen an die zu übertragenden Vermögensgegenstände gebunden oder ohne Zustimmung Dritter im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind, gehen diese mit dem Ausgegliederten Vermögen auf die FN GmbH über. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden. Bei den zu übertragenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen handelt es sich insbesondere um die in Anlage 7 der Bezugsurkunde aufgeführten Genehmigungen.
2. Soweit eine Übertragung nicht oder nicht ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter möglich ist, werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch die FN GmbH neu beantragt, bzw. werden die Parteien versuchen, die behördliche Zustimmung oder die Zustimmung Dritter zur Übertragung zu erlangen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Prozessrechtsverhältnisse; Verwaltungsverfahren

1. Sofern als Folge der Ausgliederung kein gesetzlicher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel stattfindet, streben die Parteien an, alle Prozessrechtsverhältnisse (einschließlich schiedsgerichtlicher Verfahren) und alle öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind bzw. die im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen stehen, auf die FN GmbH zu übertragen. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel nicht oder nicht sofort zu erreichen, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wären die Prozessrechtsverhältnisse und Verwaltungsverfahren zum Ausgliederungstichtag übertragen worden. Dabei wird die FE GmbH die Verfahren gemäß den Vorgaben der FN GmbH fortführen. Die FN GmbH stellt die FE GmbH von allen Verbindlichkeiten aus diesen Verfahren frei, einschließlich solcher Verbindlichkeiten, die aus der Beauftragung von Rechtsbeiständen oder Beratern entstehen. Die der FE GmbH durch die Führung der Verfahren entstehenden Aufwendungen sind der FE GmbH von der FN GmbH zu ersetzen. Bei den in Anlage 8 der Bezugsurkunde genannten Prozessrechtsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Verfahren handelt es sich um diejenigen, die den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlichen Partei- bzw. Beteiligtenwechsels auf die FN GmbH übergehen oder entsprechend der vorstehenden Regelungen zu behandeln sind.
2. Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Teilbetrieb Strom- und Gasnetze zuzuordnen sind.
3. Die mit den Prozessrechtsverhältnissen und Verwaltungsverfahren verbundenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten gehen nur dann und nur insoweit auf die FN GmbH

über, wie auch die zugrundeliegenden Prozessrechtsverhältnisse im Rahmen der Ausgliederung auf die FN GmbH übergehen. Bei den übrigen in Anlage 8 der Bezugsurkunde genannten Fällen werden sich die Parteien auch in Bezug auf die Auftrags- und Beratungsverhältnisse im Innenverhältnis so stellen, als wären diese zum Ausgliederungstichtag übertragen worden.

4. Soweit die FE GmbH in Bezug auf eine nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die FN GmbH ausgegliederte Forderung – unabhängig davon, ob sie in der Ausgliederungsbilanz gemäß Anlage 2 der Bezugsurkunde aufgeführt ist – ein vollstreckbarer Titel aus zum Stichtag rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen hat, erfolgt kraft Gesetzes im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge keine automatische Titelumschreibung. Eine solche ist nur individuell und im Wege der Titelumschreibung gemäß § 727 ZPO möglich. Soweit die Parteien auf eine solche Titelumschreibung in Bezug auf ausgegliederte Forderungen verzichten, stellen sich die Parteien im Innenverhältnis so, als sei die FN GmbH Titelinhaberin geworden. Die FE GmbH wird gegenüber dem Schuldner aus dem Titel vollstrecken und das Erlangte an die FN GmbH als neue Forderungsinhaberin übertragen. Scheitert die Vollstreckung durch die FN GmbH, werden sich die Parteien um eine Titelumschreibung gemäß § 727 ZPO oder eine anderweitige Durchführung der Vollstreckung bemühen.

§ 17 Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen

Die FE GmbH überträgt auf die FN GmbH die in Anlage 9 genannten, den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnenden Mitgliedschaften und sonstigen Rechtsstellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen. Ist eine Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgeschlossen, wird die FN GmbH die Mitgliedschaft unter Mitwirkung der FE GmbH neu beantragen.

§ 18 Gegenleistung

1. Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens der FE GmbH gewährt die FN GmbH der FE GmbH einen Geschäftsanteil an der FN GmbH im Nennbetrag von 4.500,00 Euro (in Worten: viertausendfünfhundert Euro). Zur Durchführung der Ausgliederung wird die FN GmbH ihr Stammkapital von derzeit 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro) um 4.500,00 Euro (in Worten: viertausendfünfhundert Euro) auf insgesamt 1.004.500,00 Euro (in Worten: eine Million viertausendfünfhundert) durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 4.500,00 Euro (in Worten: viertausendfünfhundert Euro) erhöhen.
2. Die FN GmbH ist nicht verpflichtet, einen den Nennwert der neuen Stammeinlagen übersteigenden Wert der erbrachten Einlagen zu vergüten. Der Wert des übertragenden Vermögens, der den Nennwert der neuen Stammeinlagen übersteigt, wird der Kapitalrücklage gutgebracht.
3. Die der FE GmbH gewährten Anteile an der FN GmbH sind ab dem 1. Januar 2025 am Gewinn beteiligt.

§ 19 Vollzug

1. Die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum

Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der FN GmbH („Vollzugsdatum“).

2. Der Besitz an den übertragenen beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die FN GmbH über. Soweit eine Übergabe nicht erfolgt, hält FE GmbH ab Vollzugsdatum die beweglichen Sachen für die FN GmbH gemäß § 930 BGB unentgeltlich in Verwahrung. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die FE GmbH am Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die FN GmbH.

§ 20 Sonderrechte gem. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG

Die übernehmende FN GmbH gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen etwaige Maßnahmen vorgesehen.

§ 21 Besondere Vorteile gem. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 22 Kosten, Steuern

1. Die Notargebühren für diesen Ausgliederungsvertrag sowie die aufgrund der Durchführung der Vermögensübertragungen entstehenden Kosten und Steuern tragen die FE GmbH und die FN GmbH je zur Hälfte. Die Kosten ihrer Kapitalerhöhung trägt die FN GmbH.
2. Grunderwerbsteuern, die infolge der Übertragung der Auszugliedernden Teilbetriebe der Grundlage dieses Ausgliederungsvertrags entstehen sollten, trägt die FN GmbH.
3. Im Gegensatz zu den Ertragssteuern findet bei der Umsatzsteuer keine Rückwirkung statt. Ebenfalls handelt es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die FE GmbH wird der FN GmbH eine Rechnung über den Übergang der Auszugliedernden Teilbetriebe mit Ausweis der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer stellen.

§ 23 Wirksamwerden

1. Dieser Ausgliederungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Anteilsinhaber der FE GmbH und der FN GmbH diesem Vertrag durch Ausgliederungsbeschluss gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG zugestimmt haben.
2. Die Ausgliederung nach diesem Vertrag wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der FE GmbH gesellschaftsrechtlich wirksam. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 UmwG darf die Ausgliederung in das Handelsregister der FE GmbH erst eingetragen werden, nachdem sie in das Handelsregister der FN GmbH eingetragen worden ist.

§ 24 Auffangbestimmungen, Teilwirksamkeit, Form, Gerichtsstand

1. Sollten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen in diesem Ausgliederungsvertrag, der Bezugsurkunde bzw. deren jeweiligen Anlagen nicht

ausdrücklich erwähnt bzw. zugeordnet worden sein, aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Auszugliedernden Teilbetrieben zuzuordnen sein (insbesondere alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die wirtschaftlich zuzuordnenden Vermögensgegenstände der Auszugliedernden Teilbetriebe), so werden diese ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf die FN GmbH übertragen, soweit in diesem Vertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, sie insbesondere nicht explizit von der Übertragung ausgenommen worden sind.

2. Sofern bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag auf FN GmbH übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die FN GmbH übergehen, wird die FE GmbH der FN GmbH diese im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen. Die FN GmbH ist verpflichtet, der Einzelübertragung zuzustimmen. Bis zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge werden die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstandes und/ oder Rechtsverhältnisses des Auszugliedernden Vermögens auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt wäre, insbesondere gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungstichtag übergegangen. In diesem Fall wird die FE GmbH den betreffenden Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der FN GmbH halten bzw. fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der FN GmbH den Gegenstand und/oder das Rechtsverhältnis bzw. die Leistung aus dem Gegenstand und/oder Rechtsverhältnis auf Dauer zur Nutzung überlassen. Daneben ist die FE GmbH verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der FN GmbH Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend den jeweiligen Gegenstand und/oder das Rechtsverhältnis zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Soweit die FN GmbH eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird die FE GmbH als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die FN GmbH handeln.
3. Ist die Übertragung auf die FN GmbH gemäß vorstehendem Absatz (2) im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, verbleibt der betreffende Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis bei der FE GmbH. Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.
4. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens oder von Rechten und Pflichten oder zum Eintritt in Verträge die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die FE GmbH und FN GmbH bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gelten zwischen den Parteien die Regelung der Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) entsprechend.
5. Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag dem bei der FE GmbH verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind und nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die FN GmbH verpflichtet, die Gegenstände oder Rechte und Pflichten auf die FE GmbH zurück zu übertragen und ist die FE GmbH verpflichtet, der Zurückübertragung der Gegenstände oder Rechte und Pflichten zuzustimmen oder gegebenenfalls die FN GmbH freizustellen. Die Parteien werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen

Rechtshandlungen mitwirken, um die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten auf die FE GmbH zurück zu übertragen. Die Regelungen in den Sätzen 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.

6. Vorstehender Absatz (5) gilt entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag übergehen, die irrtümlich den Auszugliedernden Teilbetrieben und nicht dem bei der FE GmbH verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.
7. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß diesem § 24 sind von derjenigen Partei zu tragen, die den betreffenden Vermögensgegenstand erhält.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche andere Bestimmung vereinbaren, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
10. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Stuttgart.

[Anlagen]

- Anlage 1 – Ausgliederungsbilanz
- Anlage 2 – Bilanziertes Vermögen und Schulden
- Anlage 3 – Grundstücksangelegenheiten
- Anlage 4 – sonstige Verträge und Konzessionen
- Anlage 5 – Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Darstellungen
- Anlage 6 – graphische Darstellungen
- Anlage 7 – Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse
- Anlage 8 – Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Verfahren
- Anlage 9 – Mitgliedschaften